

§ 6
Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 7
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einzelgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Staatssekretariat für Kohle
Fritsch
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 319. — Verordnung zur
Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neu-
regelung der Preise für Ersatzbrennstoffe —**

Vom 21. September 1953

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 319 vom 21. September 1953 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 1011) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Die Einzelhändler haben am 1. Oktober 1953 eine Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 30. September 1953, 24.00 Uhr, durchzuführen. Über die Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist für die zuständige Abgabenverwaltung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 2
Die Unterabteilung Abgaben nimmt nach der Kontrolle der Richtigkeit der Bestandsaufnahme eine Verrechnung mit den Umwertungsverlusten anlässlich der Einführung der Preisverordnung Nr. 292 vor und ermittelt den an den Staatshaushalt abzuführenden bzw. vom Staatshaushalt zu erstattenden Betrag.

§ 3
Die Weiterberechnung zu den ab 1. Oktober 1953 geltenden Preisen an die Einzelhändler erfolgt durch die DHZ Kohle für sämtliche Lieferungen, die zwei Tage vor Inkrafttreten der neuen Händlerabgabepreise (29. September 1953) verladen worden sind.

Berlin, den 21. September 1953

Staatssekretariat für Kohle
Fritsch
Staatssekretär

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

Vom 25. September 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird bestimmt:

§ 1
Folgende Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens werden aufgehoben:

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1951 — Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 727);

die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1951 — Kommissionen für Berufslenkung an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 786)*

* 14. Durchfb. (GBl. S. 607).

die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1951 — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 807); die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 20. September 1951 — Unterricht in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden — (GBl. S. 871).

§ 2
Die Neuregelung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums, des Fremdsprachenunterrichts und der Körpererziehung für alle Studierenden an den Universitäten und Hochschulen erfolgt entsprechend § 7 der Verordnung vom 22. Februar 1951 durch Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 3
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Anordnung
über die Regelung der Schlachtung von zucht- und
nutztauglichem Vieh.**

Vom 21. September 1953

Um eine höchstmögliche Produktivität der Viehbestände zu erreichen, ist eine planmäßige Auswahl unter Berücksichtigung des Planes der Viehbestände erforderlich. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird daher folgendes angeordnet.

§ 1
Die Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh mit Ausnahme der im § 2 dieser Anordnung bezeichneten Tiere ist verboten. Als zucht- und nutztaugliches Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kühe,
- b) Färsen,
- c) weibliches Jungvieh einschließlich Kälber,
- d) Schafe,
- e) gekörte Vatiertiere wie Bullen, Schafböcke usw.,
- f) Bullenkälber aus Herdbuchzuchten,
- g) trächtige Sauen.

§ 2
Der Schlachtung dürfen zugeführt werden:

I.

Rinder

- a) Kühe aller Rassen, für die ein tierärztliches Attest über eine der nachstehend festgelegten Krankheiten erbracht wird.
 1. Unfruchtbarkeit, bei der der zuständige Tierarzt eine weitere Behandlung für unzumutbar hält.
 2. Unheilbare Erkrankung des Euters.
 3. Verdacht auf Tbc auf Grund des klinischen Untersuchungsbefundes.
 4. Erfahrungsgemäß therapeutisch nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen, welche die Futtermittelaufnahme, die Verdauung oder die Atmung beeinträchtigen.
 5. Veränderungen, die einen Normalverlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsablaufes verhindern.
- b) Kühe, die wiederholt, umrindern, trotz tierärztlicher Behandlung nicht mehr trächtig werden und deren letztes Abkalbedatum mindestens zwölf Monate zurückliegt.